

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V.

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung“ (DFördG) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (Stand: 26.09.2022)

München, den 31.10.2022

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit fast 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Vorbemerkung

Das Deutsche Jugendinstitut¹ begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit dem nun vorliegenden Entwurf für ein Demokratiefördergesetz die Initiative unternimmt, einen gesetzlichen Auftrag des Bundes zur Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements explizit zu formulieren und einen notwendigen Rahmen zu schaffen, um finanzielle und strukturelle Bedingungen für den Schutz, die Stärkung und die Weiterentwicklung der Demokratie zu konsolidieren und nachhaltig zu verbessern. Als Institut, das langjährig in der Evaluation des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und seiner Vorgängerprogramme tätig ist sowie in der Erforschung von Prozessen politischer Sozialisation, von Radikalisierung und Extremismus und der dagegen gerichteten Fachpraxis, sehen wir politische Bildung, Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung als gesellschaftliche Daueraufgaben an. Der vorliegende Referentenentwurf des DeFördG umfasst viele ausdrücklich zu begrüßende Aspekte, wirft aber auch Fragen auf und beinhaltet Klärungs- und Präziserungsbedarfe, die im Folgenden benannt werden sollen.

1. Zu § 1: Anwendungsbereich

Zu begrüßen ist eingangs die klare Benennung des Ziels der Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes und der Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. In Absatz 1 und 2 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes auf das „gesamte Bundesgebiet“ bzw. zivilgesellschaftliche Maßnahmen mit „gesamtstaatlicher Bedeutung“ festgelegt. Aus Perspektive der Fachpraxis sowie den Erkenntnissen über ein notwendiges Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen verblüfft diese Festlegung womöglich, ist aber der Rolle des Bundes im föderalen System geschuldet. Jenes setzt der Zuständigkeit und dem Engagement des Bundes in Ländern und Kommunen enge Grenzen bzw. schließt es mitunter auch aus (vgl. z.B. §83 Abs. 1 SGB VIII und §23 BHO). Dies gilt auch und besonders für die Bildungs-, Erziehungs- und Hilfesysteme, deren Zuständigkeit im Falle der Schulen und Universitäten bei den Ländern, im Falle der Kinder- und Jugendhilfe bei den Kommunen liegt. Die Fokussierung des Anwendungsbereichs auf Maßnahmen mit „gesamtstaatlicher Bedeutung“ ist insofern – bezogen auf die Zuständigkeit des Bundes – folgerichtig. Gleichzeitig entstehen hier verschiedene Fragen in Bezug auf die existierende Fachpraxis der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention. So werden im Rahmen des derzeitigen Bundesprogramms „Demokratie leben!“ auf allen föderalen Ebenen Maßnahmen und Projekte gefördert. Der vorgelegte Gesetzesentwurf bleibt an dieser Stelle zumindest aus der Per-

¹ Die Stellungnahme wurde hauptsächlich erarbeitet von Dr. Björn Milbradt, Dr. Jens Pothmann unter Mitwirkung von Mitarbeiter:innen der Programmevaluation „Demokratie leben!“ und der Arbeits- und Forschungsstelle Demokratieförderung und Extremismusprävention.

spektive von fachlichen Erwägungen hinter den Möglichkeiten zurück, die bestehenden Angebote und Strukturen auf den weiteren föderalen Ebenen stärker mit einzubeziehen. Das DJI rät, diesen Punkt spätestens in den entsprechenden Förderrichtlinien stärker zu berücksichtigen. Anregungen könnte beispielsweise das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz bieten, in dem in Verträgen zwischen Bund und Ländern die landesspezifische Umsetzung des Bundesgesetzes festgelegt wird. Dies böte eine Möglichkeit, Angebote und Strukturen auf den weiteren föderalen Ebenen stärker einzubeziehen.

Das DJI begrüßt ausdrücklich die in § 1 Abs. 3 vorgenommene Abgrenzung des Anwendungsbereiches zu sicherheitsbehördlichen Maßnahmen, polizeilichen und ordnungsbehördlichen Aufgaben. Damit kann einer Vermischung sicherheitsbehördlicher und sozialpädagogischer Handlungslogiken entgegengewirkt werden.

2. Zu § 2: Gegenstand der Maßnahmen

Es ist zu begrüßen, dass die in § 2 enthaltene Aufzählung von Gegenständen nicht abschließend gemeint ist und sich damit der Gesetzgeber Offenheit und Flexibilität für zukünftige Aufgaben zur Stärkung der Demokratie einräumt. Zu begrüßen ist ferner, dass zentrale Aspekte der Stärkung und Förderung der Demokratie und der Bekämpfung von Extremismus genannt werden.

Diskussionswürdig scheint allerdings, inwiefern die Sammlung von Phänomenen, Aufgabenbereichen und Zielen in § 2 im Gesetzestext und in der Begründung ausreichend systematisch dargestellt wird und ob der Kurztitel des Gesetzes mit „Demokratiefördergesetz“ sinnvoll gewählt ist, weil dadurch einer der vier Handlungsbereiche (Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung) priorisiert wird. Erwogen werden könnte, ob der Titel „Demokratiestärkungsgesetz“ nicht einen sinnvolleren Rahmen für die vier Handlungsbereiche bieten würde.

Auffallend ist auch hier in § 2 die Fokussierung auf überregionale Strukturen. Auch dies ist haushaltsrechtlich verständlich, wirft jedoch einmal mehr die Frage der Förderung von Akteuren auf, die eine Scharnierfunktion zwischen kommunalen und Landesakteuren und der Bundesebene einnehmen können. Diese Frage stellt sich umso drängender, als derzeit auch die Trägerlandschaft der Beratungs- und Unterstützungsarbeit von vielfältigen regionalen Akteuren geprägt ist. Es wird daher empfohlen, den Dreiklang von lokaler Unterstützungs- und Beratungsarbeit, Landesstrukturen und Bundesebene entweder direkt im Gesetz oder in den Förderrichtlinien zu berücksichtigen. Auch wird vorgeschlagen, in § 2 an geeigneter Stelle einzufügen, dass auch Maßnahmen, in denen es um die Bearbeitung von Konflikten geht, die durch extremistische Personen ausgelöst werden (z.B. in der Schule), gefördert werden können. Explizit aufgeführt werden sollten in diesem Zuge auch Maßnahmen der selektiven und indizierten Prävention, wie etwa die sozialpädagogische Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit.

Auffällig ist schließlich, dass der bisher in der demokratie-, vielfalts- und extremismusbezogenen Bundesförderung explizite Jugendbezug im vorliegenden Geset-

zesentwurf fehlt. Vor dem Hintergrund der Relevanz der Adoleszenz für die politische Sozialisation wird empfohlen, einen zusätzlichen Schwerpunkt auf Maßnahmen zu legen, die speziell junge Menschen adressieren. Sofern das im Rahmen der Gesetzgebung nicht zu leisten ist, sollte dies zumindest bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinien beachtet werden.

3. Zu § 4: Förderung von Maßnahmen Dritter

Das DJI unterstützt ausdrücklich die in Absatz 1 genannte Förderung von auf längere Zeit angelegten Maßnahmen. In unseren Forschungsprojekten und Evaluationen stellen wir immer wieder empirisch den für die Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit notwendigen Bedarf fest, für Träger, Projekte und Engagierte verlässliche Rahmenbedingungen sowie längerfristige und auskömmliche Finanzierungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

4. Zu § 8: Wissenschaftliche Begleitung und Berichterstattung

Grundsätzlich begrüßt das DJI die Konkretisierungen zu wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation. Es wird empfohlen, ergänzend zu den genannten Schwerpunktsetzungen auch die Expertise der Akteure einzubeziehen sowie die Fach- und Qualitätsstandards des jeweiligen Handlungsfeldes, z.B. in formativen Evaluationen. Dies stellt eine Möglichkeit dar, flexibel lokale Kontexte und situiertes Wissen sowie aktuelle fachliche und gesellschaftliche Entwicklungen zeitnah in die Evaluation und Begleitung einzubeziehen und Erkenntnisse an die geförderten Maßnahmen und Träger weiterzugeben.

5. Gesamteinschätzung

Der vorgelegte Gesetzesentwurf kann bei allen kritischen Detailanmerkungen einen zentralen Beitrag leisten, Maßnahmen der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung vonseiten des Bundes auf eine solidere rechtliche und finanzielle Grundlage zu stellen. Bessere Rahmenbedingungen wirken sich nach Einschätzung des DJI mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auf Professionalität und Qualität der geleisteten Arbeit aus und stellen eine Würdigung der bisherigen Arbeit der entsprechenden Projekte und Träger sowie der Entwicklungen in den genannten Handlungsfeldern dar.